

Satzung „Diabetes-Forum Radolfzell“

07.04.1993 **Stand 06.04.2005**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Diabetes-Forum Radolfzell". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Radolfzell eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name "Diabetes-Forum Radolfzell e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember desselben.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein bezweckt die Förderung
 - a) der Patienteninformation über Diabetes mellitus und seiner Folge- und Begleiterkrankungen, ihre Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme von öffentlichen Veranstaltungen, schriftlichen und audiovisuellen Kommunikationsmöglichkeiten,
 - b) der positiven Gesundheitsentwicklung und Vorbeugung drohender Erkrankungen durch ein Angebot geeigneter Sportmöglichkeiten,
 - c) der ärztlichen Fortbildung auf dem Gebiet der Diagnostik und Therapie des Diabetes mellitus und seiner Folge- und Begleiterkrankungen, sowohl durch Tagungen und Kursen, als auch durch audiovisuelle Medien und schriftliche Kommunikation,
 - d) der Fortbildung von medizinischem Assistenzpersonal durch Veranstaltung von Tagungen und Kurse, durch audiovisuelle Medien und schriftliche Mitteilungen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein angestellter oder freischaffender Personen bedienen.
4. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Wenn Vereinsmitglieder Leistungen erbringen, z. B. als Referent oder Seminarleiter, können sie besoldet werden wie außenstehende Dritte. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahmeerklärung bedarf der Schriftform.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung (Austritt),
 - b) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) Ausschluß
4. Die Kündigung hat in halbjährlicher Frist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief, der an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten ist, zu erfolgen.
5. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied die Zwecke des Vereines schädigt,
 - b) ein Mitglied fällige Beiträge oder andere, dem Verein zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb 6 Monaten nicht zahlt oder
 - c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt

Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Das Ausschlussverfahren beginnt mit der Einberufung der Vorstandssitzung. Von diesem Zeitpunkt an ruhen während der Dauer des Ausschlussverfahrens die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben alle bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft noch nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
7. Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als etwa gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sachlagen findet nicht statt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

1. Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu richten.
2. Alle weiteren Beiträge, die die Vereinsmitglieder dem Verein zukommen lassen, sind freiwillige Spenden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
2. Der Vorstand bestellt die in § 2 Abs. 3 genannten Personen.
3. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Grundversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln in ihrer Funktion gewählt. Anschließend beträgt die regelmäßige Amtsdauer des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder weitere 2 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig infolge Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied stattzufinden. Bei Ersatzwahlen richtet sich die Amtsdauer des Gewählten nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitglieds.
Der Vorstand trifft die erforderlichen Entscheidungen mehrheitlich in gemeinsamer Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Ein Verzicht auf die Frist ist möglich, schriftliches Verfahren zulässig. Im Falle einer Verhinderung von Vorstandsmitgliedern entscheiden die Anwesenden des Vorstandes. Voraussetzung ist, dass durch ein Protokoll festgelegt werden kann, dass trotz rechtzeitiger Ladung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ferngeblieben sind. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der weiteren Vorstandsmitglieder oder bei deren Verhinderung ein aus der Mitte der Versammlung zum Versammlungsleiter gewähltes Mitglied.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Er oder die Mitgliederversammlung können statt Abstimmung durch Handzeichen eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel verlangen. Für satzungsändernde Beschlüsse gilt der § 33 BGB. Entsprechendes gilt für einen Auflösungsbeschluß.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein eigenes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung aufgelegt. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt
9. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers, sowie eine Information über die vorgesehenen Fördermaßnahmen,
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen, sowie über die Auflösung des Vereines.

§ 9 Auflösung des Vereins / Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Die Auswahl der nachfolgenden steuerbegünstigten Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts trifft der Vorstand und zwar nach Einholung der Einwilligung des Vorstands des zuständigen Finanzamtes darüber, ob die Wahl der Nachfolge-Körperschaft den steuerlichen Vorschriften entspricht.

§ 10 Eigene Tätigkeit der Vereinsmitglieder

Insoweit die Vereinsmitglieder selbstverantwortlich und selbständig auf dem Gebiet des Vereins beruflich tätig sind, wird diese Tätigkeit durch die Mitgliedschaft im Verein und das Tätigwerden für diesen, gleich welcher Form, nicht berührt.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszweckes einen Beirat einberufen und einen Schirmherren bestellen.
2. Die Zugehörigkeit zum Beirat setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und jegliche Förderung des Vereines und seiner Organe.